

Leitfaden des Amtsgerichts Erlangen – Familiengericht

Gestaltung des neuen Verfahrens in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Rechtsanwälten den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, im Interesse ihrer Kinder eigenverantwortlich möglichst frühzeitig eine tragfähige Lösung ihres Umgangs- oder/und Sorgeproblems zu finden.

Ziel der künftigen Handhabung elterlicher Konflikte um gemeinsame Kinder soll sein, auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens so früh wie möglich eine rasche Regelung bestehender Konflikte anzustreben, um

- ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und/oder
- eine tragfähige Regelung künftiger Umgangskontakte minderjähriger Kinder mit dem nicht betreuenden Elternteil

im Rahmen der elterlichen Verantwortung zu ermöglichen und diese damit zu stärken.

Das Familiengericht ist der Auffassung, dass der frühzeitige Versuch, eine Vereinbarung zwischen den Eltern herbeizuführen, den Belangen der betroffenen Kinder am ehesten gerecht wird. Im Vordergrund steht der Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung und damit das Wohl des Kindes.

Hierzu bemühen sich alle Beteiligten – die Eltern, das Gericht, die Rechtsanwälte und das Jugendamt – eine Einigung der Eltern herbeizuführen, um eine bestehende Konfliktslage zu einem frühen Zeitpunkt zu entschärfen.

Das Familiengericht

- bestimmt innerhalb eines Monats einen Termin zur mündlichen Verhandlung
- stimmt diesen mit dem Jugendamt und den beteiligten Rechtsanwälten nach Möglichkeit telefonisch ab
- beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen
- Kinder sind nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts mitzubringen
- eine Verlegung dieses Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden
- im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht
- kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Familiengericht an diesem Punkt
 - a. ob die Teilnahme an einer Beratung angeordnet o d e r
 - b. beiden Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird
 - c. ggfls. Von Amts wegen nach Stellungnahmefrist eine einstweilige Anordnung gem. § 156 III FamFG ergeht
 - d. ggfls. Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens/Entscheidung nach Stellungnahmefrist und schriftlichen Berichts des Jugendamts.

Die Rechtsanwälte

- weisen bereits im Rahmen der vorgerichtlichen anwaltlichen Beratung gezielt auf die Notwendigkeit elterlicher Kooperation und das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung bei Jugendamt und Beratungsstellen hin
- der Antragsschriftsatz soll enthalten die Telefon-, Telefax- und Handynummern aller Beteiligten und ggf. E-mail-Adressen, um dem Jugendamt die sofortige Kontaktaufnahme zu ermöglichen
- mitgeteilt wird auch, ob und wann bereits eine Beratung stattgefunden hat
- der Grund der Antragstellung wird sachlich dargestellt; ebenso die Gegendarstellung des anderen beteiligten Elternteils
- beide Schriftsätze beschränken sich auf die Wiedergabe der eigenen Position und wesentlicher Tatsachen; beschrieben werden sollte nur der Kern des Konflikts
- eine Antragsrwiderrung kann - muß aber nicht - vor dem Gerichtstermin abgegeben werden
- herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben beidseits
- die Rechtsanwälte gestalten ihre Tätigkeit vermittelnd und moderierend.

Das Jugendamt und weitere Beratungsstellen (Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Erzdiözese Bamberg – Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Caritasverbandes)

- das Jugendamt nimmt mit der Familie umgehend Kontakt auf
- eine schriftliche Stellungnahme vor dem ersten Gerichtstermin ist in der Regel nicht erforderlich
- der Vertreter des Jugendamtes erläutert das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern in der Verhandlung
- beide Eltern erhalten bereits in der Verhandlung ein Angebot zur Beratung/Mediation soweit diese vereinbart oder gerichtlich angeordnet wurde
- die beteiligten Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht und teilen dem Gericht die Beendigung der Beratung unverzüglich mit
- die Eltern gestatten lediglich die Nachfrage, ob die Beratung noch andauert.